

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 395/2019 vom 08.04.2019

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

#### **Schlacht- und Fleischwarenanlage in Oer-Erkenschwick**

Die Firma Westfleisch Erkenschwick GmbH beabsichtigt die Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag auf ihrem Betriebsgelände in 45739 Oer-Erkenschwick, Industriestr. 8-14 Gemarkung Oer-Erkenschwick durch Optimierungen der Ammoniak-Kälteanlagen (Bereich Werk II bis III). Hierzu werden im Werk II in einem neuen Maschinenraum eine neue eigenständige NH<sub>3</sub>-Kälteanlage (Kälteanlage 2\_TK) zur Kühlung des Gefrierhauses (TK-Lager und Einfrierräume, Geb. 2.4) errichtet und betrieben. Die neue Anlage dient als Ersatz für die bestehende FCKW-Kälteanlage.

Weiterhin erfolgt im Werk II die Reduzierung der NH<sub>3</sub>-Kühlmittelmenge in der Kälteanlage 3 von 10.000 kg auf 8.300 kg sowie die Aufstellung von Zwei Verdunstungskondensatoren auf dem Dach des zugehörigen Maschinenraums mit einer Leistung von je 2.100 kW.

Im Werk III erfolgt im Rahmen der Instandsetzung der Austausch eines alten Verdunstungskondensators gegen einen neuen Verdunstungskondensator.

Für diese Maßnahmen wurde am 12.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderung der Anlage durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden:

- Der Anlagenstandort der Westfleisch Erkenschwick GmbH befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet der Stadt Oer-Erkenschwick im Gewerbegebiet „Hübelkamp“ und ist durch die bestehenden Nutzungen für Gewerbe und Verkehr bereits als vorbelastet einzustufen.
- Das Betriebsgelände liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans (§30 BauGB). Das Plangebiet ist als GI-Gebiet ausgewiesen.

- Das Betriebsgrundstück liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
- Wasser und Abwasser  
Das im Betrieb der Firma Westfleisch anfallende Prozessabwasser, Sanitärabwasser sowie Niederschlagswasser von verunreinigten Teilflächen des Betriebsgeländes wird der Betriebskläranlage zugeführt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden diese Bereiche nicht tangiert.

#### Grundwasserverunreinigung

Eine Prüfung des Verschmutzungsrisikos (z.B. Havarie von Abwasserleitungen) für das Schutzgut Wasser hat im Einzelfall im Rahmen des AZB (Vorprüfung und Fortschreibung vom 27.02.19) ergeben, dass Stoffeinträge zur Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen werden können.

- Abfälle und Tierische Nebenprodukte:  
Es treten keine neuen Abfallarten auf, so dass auch weiterhin die vorhandenen Entsorgungswege genutzt werden können.
- Boden:  
Die erforderlichen Änderungen im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden auf bestehenden Gebäuden auf dem Anlagengelände realisiert. Es werden keine bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

Somit finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in den Boden oder in grundwasserführende Bereiche statt.

Eine Prüfung des Verschmutzungsrisikos für das Schutzgut Boden hat im Einzelfall im Rahmen des AZB (Vorprüfung und Fortschreibung vom 27.02.19) ergeben, dass Stoffeinträge in den Boden ausgeschlossen werden können.

#### - **Lärm und Geruchssituation**

Lärmemissionen

Durch die geplanten Änderungen der Kälteanlagen ergeben sich gegenüber der ursprünglichen schalltechnischen Untersuchung zum genehmigten Erweiterungsvorhaben keine Änderungen der relevanten Beurteilungspegel der Geräuschzusatz- und Geräuschgesamtbelastung.

Geruchsemissionen:

Mit den geplanten Änderungen sind keine Geruchsemissionen verbunden.

- Wasserdampfemissionen der NH<sub>3</sub>-Anlagen:  
Geringfügige Wasserdampfemissionen resultieren aus dem Betrieb der NH<sub>3</sub>-Kälteanlage. Hinsichtlich eines sicheren hygienegerechten Betriebs der Verdunstungskühlanlage, insbesondere vor dem Hintergrund der Legionellen-Thematik, werden bereits im derzeitigen Betrieb die Verdunstungskühler gemäß den Anforderungen der 42. BImSchV in Verbindung mit der VDI 2047, Blatt 2 betrieben.

- Ammoniak-Kälteanlagen:  
Die Mengenschwelle nach Spalte 4, Anhang I der StörfallV. für gefährliche Stoffe beträgt 50.000 kg und ist niedriger als die entsprechende Mengenschwelle i.S. der StörfallV. so dass die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der StörfallV. unterliegt. Die Änderungen an den Ammoniak-Kälteanlagen im Werk I und II wurden gutachterlich bewertet. Die erforderlichen Änderungsarbeiten werden durch das Ing.-Büro IKET begleitet. Vor Inbetriebnahme der geänderten Kälteanlagen erfolgt eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen.

Die Sicherheit der Kälteanlagen ist gewährleistet, da ein sicherer Einschluss des in einem geschlossenen Kreislauf befindlichen Ammoniaks gegeben ist. Der Unfallgefahr am Standort wird mit zahlreichen Maßnahmen vorgebeugt. Die Anlagensicherheit wird gewährleistet durch regelmäßige, organisierte Inspektion und Wartung der Anlagentechnik. Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen werden die Anlagenteile bei festgestellten Gefährdungen umgehend optimiert. Es besteht ein mit der Feuerwehr abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Brandschutz und hinreichende Löschwasserrückhaltung sind gewährleistet.

- Eingriffe in Natur, Landschaftsschutz, Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erkennen.
- Das Betriebsgrundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich von FFH-Gebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 05. April 2019

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Gez.

Kahrs-Ude